



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2009 vom 02.06.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2009	Seite 3 - 5
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2009	Seite 5 - 7
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 00870/2009/71	Seite 7 - 8
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) – Az.: 66.33.11-13 (NUVPG)	Seite 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2009	Seite 8 - 9
Stadt Sulingen Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2009	Seite 10 - 11
Stadt Syke 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2009	Seite 11 - 13
Gemeinde Stuhr Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Brinkum – Seckenhausen“ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2009	Seite 13 Seite 13 - 15

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bekanntmachung der 54. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan A –
Bruchhausen-Vilsen

Seite 15 - 16

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet
Kreuzkrug“

Seite 17 - 18

Gemeinde Asendorf

Bekanntmachung der Satzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbau-
beitragssatzung der Gemeinde Asendorf

Seite 18

Samtgemeinde Kirchdorf

Bekanntmachung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Kirchdorf

Seite 18 - 20

Gemeinde Varrel

Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Im Westfelde“

Seite 20 - 21

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes „Kleine Aue I“ vom 26.02.1997

Seite 21 - 22

Wegezweckverband Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke

Seite 22

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008

Seite 23

Landkreis Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 **Haushaltsplan**

I

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	224.910.977 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	224.910.977 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	249.135.077 €
2.2	der Auszahlungen	auf	239.273.673 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		219.883.577 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		205.722.173 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen		4.519.990 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen		14.266.900 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		24.731.510 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		19.284.600 €

II

Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.626.100 €
Ausgaben	in Höhe von	3.626.100 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	170.000 €
Ausgaben	in Höhe von	170.000 €

festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	810.600 €
Ausgaben	in Höhe von	810.600 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	44.000 €
Ausgaben	in Höhe von	44.000 €

festgesetzt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	2.735.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.735.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	22.000 €
Ausgaben	in Höhe von	22.000 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **9.746.910 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.300.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Verpflichtungsermächtigungen** **nicht veranschlagt**.

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35 Mio. €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	51,5 %
Grundsteuer B	51,5 %
Gewerbesteuer	51,5 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	51,5 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	51,5 %
Schlüsselzuweisungen	50,5 %

Diepholz, 15. Dezember 2008

Landkreis Diepholz

Stötzel

- Landrat -

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 20.04.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	224.910.977			224.910.977
ordentliche Aufwendungen	224.910.977			224.910.977
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	219.883.577			219.883.577
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	205.722.173			205.722.173
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	4.519.990	10.385.090		14.905.080
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	14.266.900	13.262.600		27.529.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	24.731.510	-2.877.510		27.609.020
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	19.284.600			19.284.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	249.135.077	13.262.600		262.397.677
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	239.273.673	13.262.600		252.536.273

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.746.910 Euro um 2.877.510 Euro erhöht und damit auf 12.624.420 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Diepholz, 20. April 2009
Landkreis Diepholz
Stötzel
- Landrat -

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2009 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des .1. Nachtragshaushaltsplanes 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 NGO sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung 2009 vom 15.12.2008 sowie der .1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 vom 20.04.2009 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration mit Verfügung vom 12. Mai 2009, Az. 32.15-10302 - 251 (2009 hinsichtlich

- a) des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 12.624.420 Euro sowie bezüglich des
- b) des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.300.000 Euro sowie hinsichtlich
- c) der in § 5 festgesetzten Umlagesätze von 51,5 % der Steuerkraftmesszahlen und von 50,5 % der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2009

erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Diepholz, 18. Mai 2009
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
- Stötzel -

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00870/2009/71 -

Herr Heino Schilling, Tebenstr. 13, 49356 Diepholz, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Schweinemaststall BE 2 mit 1224 Mastplätzen, Betrieb der Gesamtanlage BE 1 und 2 mit 1774 Schweinemastplätzen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sankt Hülfe
Flur	1
Flurstück	47/1, 47/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-13 (2208)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Verrohrung eines Gewässers II. Ordnung „Berkeler Graben“ auf einer Länge von 32 m in der Gemarkung Maasen, Flur 24, Flurstück 13 und für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von 32 m in der Gemarkung Maasen, Flur 24, Flurstück 8 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. Labbus

Stadt Bassum

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 28.04. 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2009 beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.193.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.338.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	€ -
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	€ -

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag:

	bisher	erhöht um	neuer Betrag
2.1	der Einzahlungen auf	19.427.300 €	1.411.100 € 20.838.400,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	21.006.500 €	1.411.100 € 22.417.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			17.288.800,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			17.219.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.923.500 €	1.042.200 €	2.965.700,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	3.473.300 €	1.411.100 €	4.884.400,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit			
		215.000 €	368.900 €	583.900,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			
		314.200 €		314.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren bislang nicht veranschlagt und werden mit dem 1. Nachtragshaushalt in Höhe von 368.900 € veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird unverändert auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320%
Grundsteuer B	320%
Gewerbesteuer	320%

Bassum, 28.04.2009

gez. Bäker

Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gem. §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Verfügung vom 05.05.2009 (Az: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 S. 3 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bassum, 05.05.2009

Der Bürgermeister

Bäker

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 16. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.603.129,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.603.129,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.600,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	43.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.635.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.664.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	993.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.821.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	199.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	950.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.828.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.435.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Sulingen, 16. April 2009
gez. Knoop
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2009 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 14.05.2009 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 19.05.2009
Der Bürgermeister
Knoop

Stadt Syke

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.05.2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich. der Nachträge fest- gesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	31.486.800	20.000	0	31.506.800
ordentliche Aufwendungen	31.486.600	20.000	0	31.506.800
außerordentliche Erträge	0	1.103.900	0	1.103.900
außerordentliche Aufwendungen	0	1.050.800	0	1.050.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.594.200	20.000	0	29.614.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.834.200	105.000	0	27.939.200
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.083.100	2.427.000	0	4.510.100
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.862.800	4.117.000	0	8.979.800
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	413.000	500.000	0	913.000
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.759.000	0	346.000	1.413.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	32.090.300	2.947.000	0	35.037.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.456.000	3.876.000	0	38.332.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 413.000 Euro um 500.000 Euro erhöht und auf 913.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 342.000 Euro um 1.138.000 Euro erhöht und damit auf 1.480.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Syke, 12.05.2009
gez. Dr. Harald Behrens (L.S.)
Bürgermeister

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), erforderliche Genehmigung für die I. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 15.05.2009, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 03.06. bis 11.06.2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 18.05.2009
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Brinkum – Seckenhausen“

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 165 ff des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11. März 2009 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Brinkum – Seckenhausen“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Brinkum – Seckenhausen“ vom 28.02.1996 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

Stuhr, den 22. April 2009
Bockhop
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 06. Mai 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	56.366.900			56.366.900
ordentliche Aufwendungen	56.366.900			56.366.900
außerordentliche Erträge	17.200			17.200
außerordentliche Aufwendungen	17.200			17.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.225.300			51.225.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.583.400			49.583.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.322.200	2.902.000		5.224.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.663.300	3.984.200		13.647.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.609.200			1.609.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	53.547.500	2.902.000		56.449.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	60.855.900	3.984.200		64.840.100

§ 1a

Die Wirtschaftspläne der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3a

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stuhr, 07. Mai 2009

gez. Bockhop

Cord Bockhop

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,
Zimmer 224,

zu folgenden Öffnungszeiten:	Mo bis Fr	09.00 - 12.00 Uhr
	Mo und Di	14.00 - 16.00 Uhr
	Do	14.00 - 18.00 Uhr
	oder nach Vereinbarung	

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 18. Mai 2009

Cord Bockhop

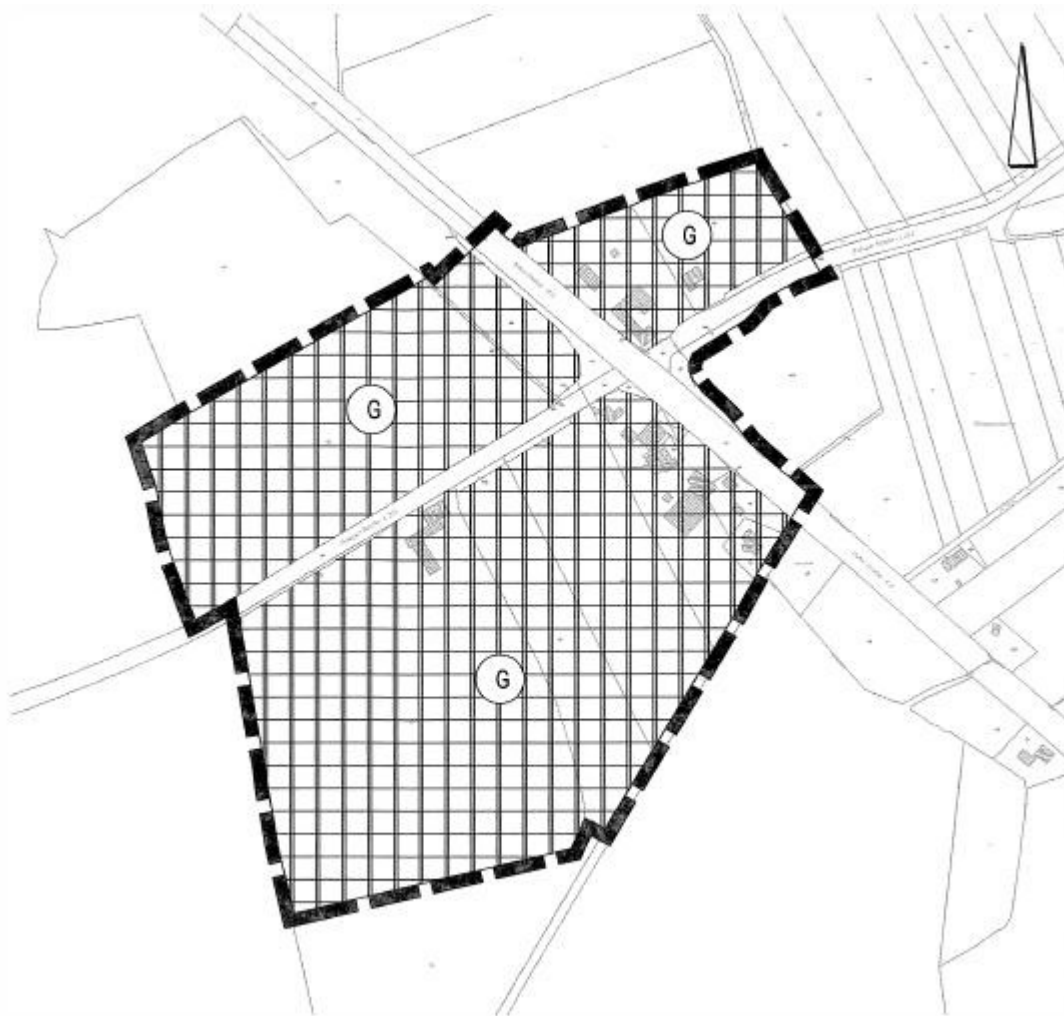
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

54. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.05.2009, Az.: 63 DH 00518/2009/82 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan A- Bruchhausen-Vilsen mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

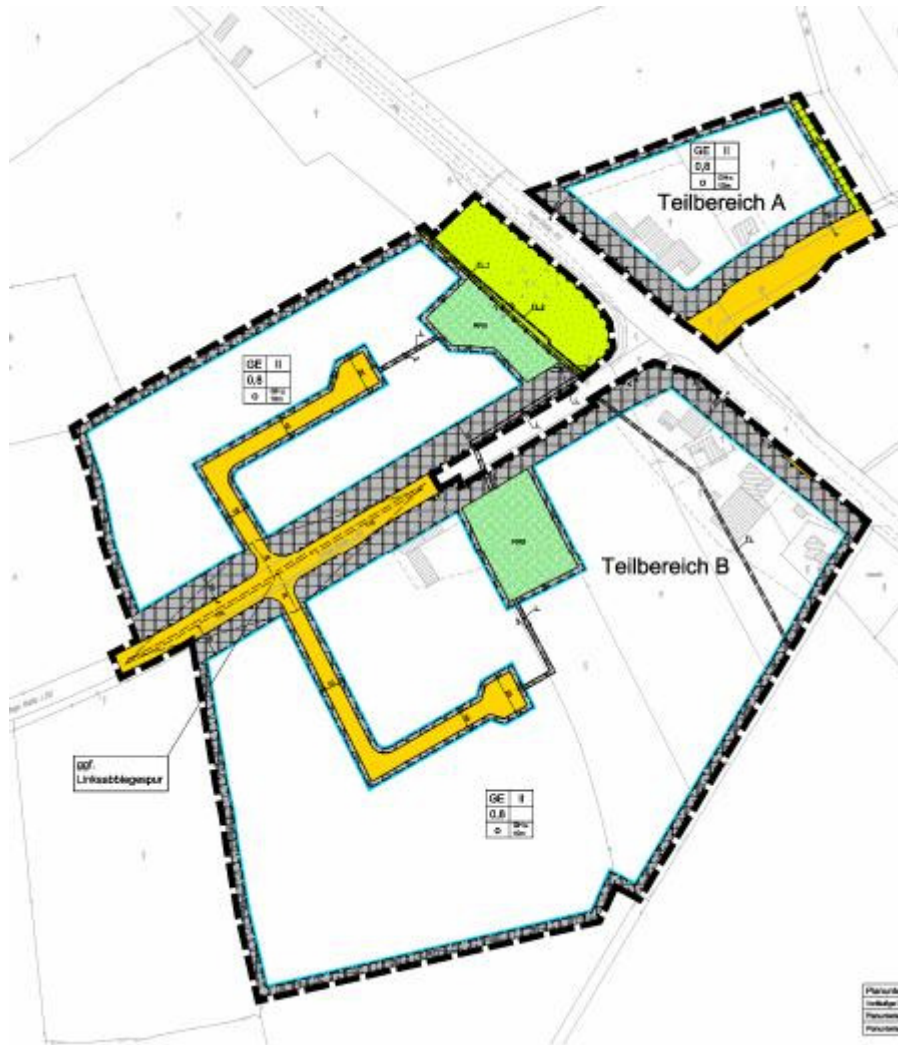
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 07.05.2009
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

**Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“**

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 20.01.2009 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkreten Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.06.2009
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Gemeinde Asendorf

Satzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575, 579), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf vom 01.11.1983 in der Fassung vom 03.06.2004 hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Maßnahme Ausbau/Verbesserung der Außenbereichsstraßen „Brüner Bruch“ und „Auf der Höchte“ wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand auf 30 v.H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Asendorf, den 24.03.2009
Der Bürgermeister
Wolfgang Heere

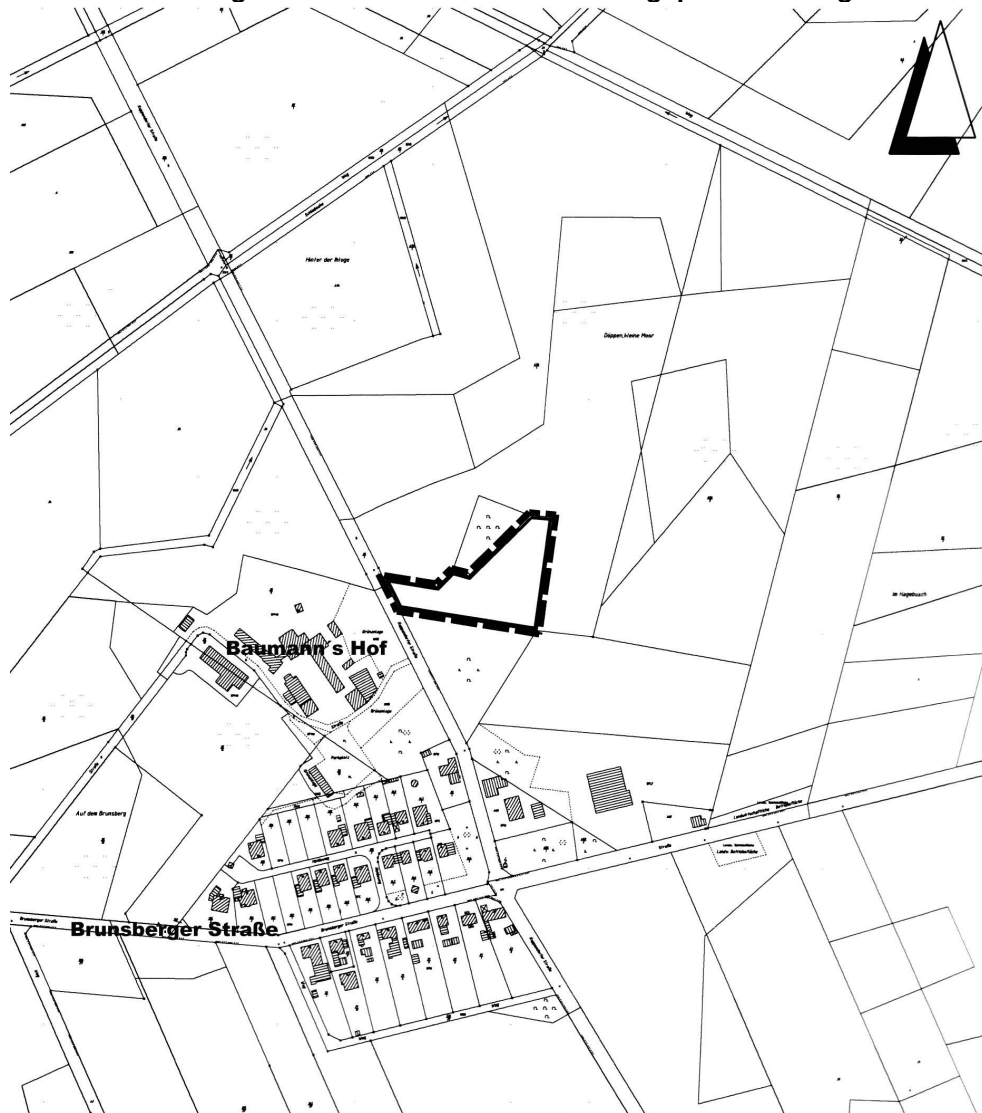
Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 16.04.2009 (Aktenzeichen 63 DH 00318/2009/82) die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 82. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 82. Änderung, die Begründung und die dazugehörige schalltechnische Beurteilung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kirchdorf, 23.04.2009
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Gemeinde Varrel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 22.04.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Westfelde“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Westfelde“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Varrel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

- Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
3. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 4. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 5. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Varrel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 24.04.2009
Gemeinde Varrel
Der Bürgermeister
Stieglitz

Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Kleine Aue I“ vom 26.02.1997

1. Der Verband führt den Namen „**Kleine Aue**“
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Verbandsname auf
Kleine Aue
geändert.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "5" durch die Zahl
6
ersetzt.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Klein-Lessen, den 30.04.2009
Vallan
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung.

Diepholz, den 12.05.2009

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrage:
Schmidt

Wegezweckverband Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 31.03.2009 für das Haushaltsjahr 2009 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2008

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	495.700,00 €
in der Ausgabe auf	<u>495.700,00 €</u>

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	20.000,00 €
in der Ausgabe auf	<u>20.000,00 €</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**.

gez. K. Meyer	gez. H. Heidorn
Geschäftsführer	Vorsitzender d. Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.04.2009 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2009 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs.2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 29.04.2009
gez. K. Meyer
Geschäftsführer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 12.05.2009 die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 23.05.2009
i.V. Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer